Erbschaftssteuerreform*

Auswertungen mit Berner Steuerdaten entlang der geplanten Reformen der Erbschaftssteuerinitiative

Oliver Hümbelin[†] Rudolf Farys[‡]

30. Mai 2015

^{*}Dank geht an Hans Frauchiger (Berner Steuerverwaltung) für die Bereitstellung der Steuerdaten. Ben Jan, Robert Fluder für wertvolle Hinweise sowie an Jonas Meier für Recherchen und Unterstützung bei der Datenaufbereitung.

[†]Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit

[‡]Universität Bern, Institut für Soziologie

Inhaltsverzeichnis

ΑI	obildu	ungsverzeichnis	3		
Ta	belle	enverzeichnis	3		
1	Erb	schaftssteuer in der Schweiz	4		
2	Ste	uerdaten des Kantons Bern	5		
3	Vermögensungleichheit, Erbschaften und potentielle Umverteilungswirkung				
	der	Erbschaftssteuer	7		
	3.1	Vermögensverteilung	7		
	3.2	Erbschaften und Schenkungen	9		
	3.3	Umverteilungswirkung der Erbschafssteuer	10		
4	Fazi	it: Von der Erbschaftssteuer wären wenige Betroffen	11		
Li	terati	ur	12		

Abbildungsverzeichnis

1	Verteilung der Vermögen, Kanton Bern 2012	8
2	Schenkungen und Erbe, Kanton Bern 2002 -2012	9
Tabe	ellenverzeichnis	
1	Steuerpflichtige mit Reinvermögen über 2 Mio, 2011	13

1 Erbschaftssteuer in der Schweiz

Die Besteuerung von Erbennachlässen ist international gesehen durchaus üblich. Von den Industrieländern der OECD erheben lediglich Kanada und Schweden keine Erbschaftssteuer und den Spitzenplatz hinsichtlich Erbschaftssteuer belegt die USA. Der maximal mögliche Steuersatz beträgt 55%. Auch wenn im Zuge medialer Debatten ein anderer Eindruck entstehen kann: Auch in der Schweiz werden bereits entsprechende Steuern erhoben. Da die Kompetenzen dazu bei den Kantonen liegen, unterscheiden sich die Verhältnisse jedoch kantonsweise stark. Entscheidend ist bei Erbgängen der Verwandtschaftsgrad. Handelt es sich beim Erbempfänger um einen Ehegatten, muss heute in keinem Kanton eine Erbschaftssteuer entrichtet werden. Auch direkte Nachkommen (inkl. Adoptivkinder) sind mittlerweile weitgehend von einer Erbschaftssteuer befreit. Einzig in Appenzell Innerhoden, Waadt und Neuenburg werden Erbgänge an Kinder, Enkel, Urenkel und Adoptivkinder nach wie vor besteuert. Inwiefern Eltern, Grosseltern, Geschwister und andere Erbempfänger (etwa Konkubinatspartner) besteuert werden, ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt. Erwähnenswert für die Schweiz ist insbesondere, dass die Erbschaftssteuer an direkte Nachkommen in vielen Kantonen erst im Zuge des Steuerwettbewerbes der letzten Jahre abgeschafft wurde (ESTV, 2013).

Die Erbschaftssteuerinitiative setzt bei der Vermutung an, dass der Reichtum in der Schweiz zunehmend ungleich verteilt ist. Über eine national geregelte Reform der Erbschafssteuer möchte das Initiativekomitee einen Ausgleich schaffen. Im Kern beinhaltet die Initiative folgende Punkte:

- Erbschaftssteuern durch die Kantone werden aufgehoben
- Der Bund erhebt auf den Nachlass von natürlichen Personen und bei Schenkungen eine Steuer von 20 Prozent
- Von der Steuer befreit ist
 - Ein Freibetrag von 2 Millionen auf den Nachlass und alle steuerpflichtigen Schenkungen
 - Der Teil, der dem Partner (Gatte, registrierter Partner) zugewendet wird oder von der Steuer befreiten juristischen Personen

- Geschenke von höchstens 20'000 CHF je Jahr und Person

Das Initiativkomitee schlägt darüber hinaus vor, den steuerfreien Betrag für Familienunternehmen und KMU's auf 50 Millionen zu erhöhen, überlässt die Ausarbeitung jedoch dem Parlament.

Befürworter der Initiative argumentieren, dass Vererbung die Ungleichverteilung von Vermögen festigt oder verstärkt. Gleichzeitig wird moniert, dass mittels Erbnachlass das meritokratische Prinzip untergraben wird und lediglich über Arbeit erwirtschaftetes Geld, auch verdientes Geld sei. Wohlstand auf Grund von Familienvermögen entspreche dagegen einem feudalistischen Prinzip. Gegner der Initiative kritisieren den staatlichen Eingriff in Angelegenheiten der Familie und empfinden die mehrfache Besteuerung materieller Ressourcen als unverhältnismässig. So wird bereits eine Steuer auf Einkommen erhoben, wird gespart, muss weiter eine Steuer auf Vermögen entrichtet werden. Die Erbschaftssteuer käme also einer Dreifachbesteuerung desselben Frankens gleich. Gleichzeitig warnen die Kritiker vor einer allfällig schädigenden Wirkung der Steuer, wenn etwa Betriebe verkauft werden müssen, um gebundene Vermögenswerte für die Entrichtung der Steuer frei zu setzen.

Gesicherte Informationen anhand derer die Auswirkung der Steuer beurteilt werden könnte, liegen jedoch wenig vor. Dieser Wissenslücke möchten wir mit dem vorliegenden Bericht entgegenwirken und anhand einer Auswertung von Steuerdaten des Kantons Bern aufzeigen, wie der Wohlstand in Bern verteilt ist, wer von der Erbschaftssteuer betroffen wäre, welche Summen in den letzten 10 Jahren verschenkt und vererbt wurden und welche Steuersummen anhand einer Erbschaftssteuer generiert würden. Abschliessen möchten wir den Bericht mit einer Simulation. Diese hat zum Zweck zu untersuchen, wie stark die Erbschaftssteuer effektiv zu einer Umverteilung der Vermögen über die Zeit führt.

2 Steuerdaten des Kantons Bern

Im Rahmen des vom SNF finanzierten Projektes Ungleichheit der Einkommen und Vermögen der Schweiz (inequalities.ch) wurden uns von der Berner Steuerverwaltung Steuerdaten der Jahre 2002 – 2012 zur Verfügung gestellt. Diese umfassen ausführliche

Informationen zur Vermögenssituation von Steuersubjekten. Es lassen sich drei Hauptvermögensarten unterscheiden:

- Finanzkapital: Wertschriften, Guthaben, Bargeld, Gold und andere Edelmetalle
- Liegenschaften: Liegenschaften, Einfamilienhaus oder Stockwerkeigentum zum Verkehrswert besteuert sowie Land- oder Forstwirtschaft (zum Ertragswert besteuert)
- Betriebsvermögen: Betriebsvermögen Selbständigerwerbende (Geschäfts-/Beteiligungskapital in Betrieben mit kaufm. Buchhaltung, Kunden- und andere Guthaben soweit im Wertschriftenverzeichnis nicht enthalten, Vorräte und Warenlager, Viehhabe, Anlagevermögen ohne Grundeigentum (Fahrzeuge, Maschinen/Mobiliar, Geräte usw.)
- *Übriges Vermögen:* Lebens- und Rentenversicherungen, Motorfahrzeuge, Anteile an unverteilten Erbschaften, Geschäfts-/koorporationsanteile, übrige Vermögenswerte.

Zur Ermittlung des *Reinvermögens* werden Schulden abgezogen. Grundsätzlich können alle Schulden abgezogen werden, betragsmässig fallen jedoch die Hypotheken auf Liegenschaften am stärksten ins Gewicht. Für die nachfolgenden Auswertungen verwenden wir das Reinvermögen und ziehen die Schulden vom Liegenschaftsvermögen ab.

Darüber hinaus werden in der Steuererklärung erhaltenes Erbe und Schenkungen erfasst. Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft untereinander sowie Nachkommen, Stief- oder Pflegekinder (mind. 2-jähriges Pflegeverhältnis) sind zwar von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Grössere Vermögensveränderungen, die für die Steuerbehörde nicht nachvollziehbar sind, führen jedoch zu Nachforschungen, weswegen die Angaben von Erben und Schenkungen in der Regel auch in diesen Fällen vorhanden sind. Trotzdem ist davon auszugehen, dass insbesondere kleinere Beträge nicht deklariert werden.

Anhand der Berner Steuerdaten ist es demnach möglich, verschiedene Auswertungen zur geplanten Erbschaftssteuerreform vorzunehmen. Gegenüber Befragungsdaten, die auf Stichproben beruhen, haben Steuerdaten den Vorteil, dass Analysen auf eine Vollerhebung abgestützt werden können. Es ist bekannt, dass Befragungen für Wohlstandsanalysen sehr problematisch sind, weil sehr Reiche und sehr Arme in den Befragungen

nicht erreicht werden. Dies führt zu verzerrten Auswertungen. Mit diesen methodischen Schwierigkeiten sind Steuerdaten nicht konfrontiert. Es sind jedoch andere Restriktionen bekannt, die die Aussagekraft von Vermögensanalysen mindern. Dau gehören:

- Gesparte Vorsorgegelder (1. und 2. Säule) müssen nicht deklariert werden.
- Liegenschaften sind unterbewertet, weil sie zum amtlichen und nicht zum Marktwert versteuert werden.
- Steuerhinterziehung und Steueroptimierung: Mit zunehmendem Vermögen steigt der Anreiz Vermögenswerte vor dem Fiskus zu verbergen. Dazu gehören beispielsweise versteckte Konten und nicht deklarierte materielle Vermögenswerte (Kunst).
- Steuereinheiten entsprechen nicht den realen Haushalten

3 Vermögensungleichheit, Erbschaften und potentielle Umverteilungswirkung der Erbschaftssteuer

3.1 Vermögensverteilung

Im Jahre 2012 wurden im Kanton Bern Vermögen im Wert von 216 Milliarden CHF deklariert. Die Vermögen im Kanton Bern sind damit fast so hoch wie die jährliche Wirtschaftsleistung von ganz Griechenland (241 US-Dollar Milliarden BIP). Wie sind diese Reichtümer verteilt? Zur Beurteilung der Vermögenskonzentration lässt sich der Gini-Koeffizient berechnen. Mit einem Wert von 0,78 liegt Bern schweizweit im Mittelfeld (Jann und Fluder, 2014). In einigen Kantonen ist das Vermögen sehr viel stärker konzentriert (beispielsweise Basel-Stadt und Genf) und in anderen weniger (beispielsweise Uri). Weil der Gini-Koeffizient ein Verteilungsmass mit vielen erwünschten statistischen Eigenschaften ist, hat er sich in der Ungleichheitsforschung etabliert. Gleichzeitig führt der Gini-Koeffizient zu einer Verdichtung der Information, die es schwierig macht, den Charakter der Verteilung substantiell zu verstehen. Deswegen zeigen wir die Verteilung des Wohlstandes in Bern mit alternativen Indikatoren. Dafür werden die Steuersubjekte zunächst dem Reinvermögen nach aufsteigend angeordnet und anschliessend in fünf gleich grosse Gruppen eingeteilt. Es entstehen fünf Populationsquintile. Q1 umfasst die

20 Prozent mit den geringsten Vermögen, Q2 die nächst reicheren 20 Prozent etc. Q5 ist schliesslich die Gruppe der 20 Prozent Reichsten.

Abbildung 1: Verteilung der Vermögen, Kanton Bern 2012 Quelle: Mikrosteuerdaten der Berner Steuerverwaltung, eigene Berechnungen

Nun kann berechnet werden, wie viel die jeweiligen Gruppen besitzen. Wir zeigen dies aufgeschlüsselt für das Finanzkapital, die Liegenschaften (abzüglich Schulden), das Betriebsvermögen und das Reinvermögen. Abbildung 1 zeigt, dass sich die Vermögen erheblich in der reichsten Gruppe konzentrieren. D.h. die 20 Prozent Reichsten besitzen zusammen jeweils an die 90 Prozent der jeweiligen Vermögenswerte, während die mittleren Gruppen anteilmässig nur wenig besitzen und die ärmste Gruppe sogar beträchtliche Schulden aufweist. Es fällt sofort auf, dass die reichsten 20 Prozent mehr als 100 Prozent bei den Liegenschaften besitzen. Dieses im ersten Moment verwirrende Resultat ist jedoch auf die Schulden der ärmsten 20 Prozent zurück zu führen. In der Summe resultiert deswegen ein kleinerer Betrag, wie jener, über den die reichsten 20 Prozent verfügen. Ferner liegt Vermögen meist in Form von Finanzkapital oder Liegenschaften vor. Auf der linken Seite der Abbildung ist gut ersichtlich, dass es sich beim Betriebsvermögen um vergleichsweise kleine Summen handelt.

Für die Erbschaftsteuerreform bedeutsam sind folgende Zahlen:

- Nur 9'166 Steuereinheiten verfügen über ein Reinvermögen von mehr als 2 Millionen Franken und wären von der Steuer tangiert. Dies entspricht 1,5 Prozent aller Steuersubjekte. Diese Gruppe besitzt 39 Prozent der gesamten Reinvermögen.
- Betriebsvermögen von über 2 Millionen Franken liegen gemäss Angaben in den Steuerdossiers in 776 Fällen vor. Das maximale Betriebsvermögen liegt bei 43,3 Millionen Franken. Kein Betrieb käme demnach über der Grenze von 50 Millionen zu liegen, welche die Initiative für die Besteuerung vorsieht. Allerdings kann Betriebsvermögen auch Teil des privaten Finanzkapitals sein, wenn es in Form von Beteiligungen (Aktien, Anteile an GmbHs) vorliegt.

3.2 Erbschaften und Schenkungen

Wie sieht es nun mit Erbschaften und Schenkungen aus? In den letzten zehn Jahren, wurden im Kanton Bern laut Daten der Steuerbehörden jährlich im Mittel an die 1.5 Milliarden vererbt (siehe Abbildung 2) und etwas weniger verschenkt (1.0 Milliarden Franken, ohne 2011). Auffällig sind die Schenkungen im Jahr 2011. Diese Abweichung dürfte direkt auf die Erbschaftsinitiative zurückzuführen sein. Die Initiative ist zwar erst 2013 zustande gekommen, bereits im Vorfeld wurde jedoch bekannt, dass sie rückwirkend auf 2012 in Kraft treten soll. Dies gab offenbar Anlass, vorbeugend Vermögen zu verschenken.

Abbildung 2: Schenkungen und Erbe, Kanton Bern 2002 -2012 Quelle: Mikrosteuerdaten der Berner Steuerverwaltung, eigene Berechnungen

Anhand der deklarierten Erbschaften und Schenkungen lässt sich abschätzen, welches Steuervolumen damit hätte generiert werden können. Dazu müssen wir einige Annahmen treffen, weil sich die Steuer laut Initiativtext am Gesamtnachlass orientiert und nicht am erhaltenen Betrag und wir aus den Steuerdaten lediglich die erhaltenen Beträge kennen. Ebenso unbekannt bleibt der Verwandtschaftsgrad, der für die Bestimmung der Steuerpflicht ausschlaggebend ist.

Weil im Erbfall in der Regel mehr als eine Person erbt, setzten wir die Grenze der zu besteuernden Erbbeträge bei 1 Million an. Dies entspricht der Annahme, dass immer genau zwei steuerpflichtige Personen erben. Erbteile, die über 1 Million Franken hinausgehen, besteuern wir mit 20 Prozent. Je Jahr variiert so die berechnete Steuer erheblich. Das Minimum beträgt 29,7 Millionen, das Maximum 156 Millionen und der Median des Steuerbetrages ist 56 Millionen. Auch Schenkungen können wir berücksichtigen. Dafür errechnen wir eine Steuer von 20 Prozent auf den Teil von ausgerichteten Schenkungen, der 20°000 Franken überschreitet. Weil Schenkungen bei einem Erblass an den Freibetrag von 2°000°000 angerechnet werden können, berechnen wir die Schenkungssteuer lediglich für Steuersubjekte mit einem Reinvermögen über 2 Millionen. Im Mittel kommen so je Jahr nochmals 48 Millionen hinzu (ohne 2011), also ähnlich viel, wie aus der direkten Besteuerung der Erbschaften. 2011 wären alleine auf Grund der Schenkungen 770,2 Millionen angefallen. Dies kommt einem (hypothetischen) Steuerausfall von ca. 7 Jahren gleich.

Man kann sich nun die Frage stellen, welche Bedeutung diese Beträge für das Staatsbudget haben. Im Schnitt wären mit der Erbschaftssteuer (inkl. Schenkungen) Einnahmen von 104 Millionen je Jahr generiert worden Dies entspricht immerhin drei Prozent des im Jahr 2012 über Einkommens- und Vermögenssteuer durch natürliche Personen generierten Steuervolumens im Kanton Bern. Anders ausgedrückt: würde die gesamte Summe dem Kanton Bern zufallen, würde die Steuer das auf 2018 budgetierte Defizit von -72 Millionen des Berner Finanzplanes locker kompensieren oder um näher am Wunsch der Initianten zu bleiben (2/3 für die AHV und 1/3 für die Kantone): der im Kanton Bern generierte Betrag entspräche 0.3 Prozent der gesamtschweizerischen Jahresausgaben der AHV.

3.3 Umverteilungswirkung der Erbschafssteuer

Weil die Erbschaftssteuer lediglich Vermögen über 2 Millionen besteuert, hätte sie eine umverteilende Wirkung. Das heisst, finanzstarke Teile der Bevölkerung werden stärker an den Kosten der öffentlichen Ausgaben (Altersvorsorge, Verkehr, Bildung, Landesverteidigung etc.) beteiligt. Die mit Steuergeldern bereit gestellten öffentlichen Güter können wiederum von allen gleichermassen genutzt werden – auch von finanzschwachen Mitgliedern der Gesellschaft. Wenn wir einige (mutige) Annahmen treffen, können wir simulieren, wie stark die Erbschaftssteuer Vermögen von den Reichen zur Allgemeinheit umverteilt und damit der ungleichen Verteilung der Vermögen entgegenwirkt, wie es das Ziel der Erbschaftssteuerreform ist. Unteranderem nehmen wir dabei vereinfachend an, dass ein durch die Steuer generierter Franken zu gleichen Teilen auf die gesamte Bevölkerung (um)verteilt wird. Durch die Steuer werden also Reichen ärmer und Arme reicher.

Ausgehend von der Vermögensverteilung 2012 zeigt der Umverteilungssimulator in einer interaktiven Grafik, wie stark und in welchen Zeiträumen die Erbschaftssteuer die bestehende Vermögensverteilung tangiert. Aus der Grafik lässt sich erkennen, dass die betroffenen Vermögen etwa ein Viertel der gesamten Vermögen ausmachen (bei einem Freibetrag von 2 Mio. Franken). Bis diese mit einem Steuersatz von 20 Prozent verteilt sind, vergeht eine sehr lange Zeit. Nach 30 Jahren ist die bestehende Vermögensverteilung kaum verändert. Nach 350 Jahren sind zumindest die Schulden der ärmsten 20 Prozent getilgt. Generell würden mit der Erbschaftssteuer die Vermögen nur sehr langsam umverteilt. Finden Sie selber heraus, wie schnell sich die Vermögensverteilung

ändert, wenn etwa die amerikanische Version der Erbschaftssteuer Anwendung findet (3 Mio. Freibetrag und ein Steuersatz von 55 Prozent).

Unter der ambitionierten Annahme, dass keine legalen und illegalen Steuertricks zur Vermeidung einer Erbschaftssteuer angewandt werden (z.B. Umwandlung von Privat- in Betriebsvermögen, Kunstkauf, Nicht-Deklarieren von Vermögen), sind drei Parameter wichtig, um die Umverteilungswirkung der Steuer zu bestimmen. Die ersten beiden sind relativ offensichtlich: Der Freibetrag und der Steuersatz. Diese wurden in der Initiative mit 2 Millionen und 20 Prozent konzipiert. Der dritte und weniger offensichtliche Parameter ist die Dauer, bis ein und derselbe Franken erneut vererbt wird. Hieraus bestimmt sich, innerhalb welchen Zeitraums die 20 Prozent Steuern tatsächlich erhoben werden. Aus den Berner Steuerdaten können wir berechnen, dass pro Jahr etwa ein sechzigstel der Vermögen über 2 Millionen Franken vererbt oder verschenkt werden. Bis 20 Prozent der steuerbaren Masse besteuert wurden, vergehen demnach etwa 60 Jahre. Wir nehmen weiter an, dass diese Steuereinnahmen gleichmässig auf die gesamte Bevölkerung verteilt werden. Der Rest der Verteilung wird als fix über die Zeit angenommen, d.h. die Simulation abstrahiert von potentiellen sonstigen Vermögensänderungen. Eine weitere implizite Annahme der Simulation ist, dass Vermögen nur innerhalb von Bern vererbt werden, bzw. Vermögen, die durch Vererbung den Kanton verlassen und solche, die dem Kanton zufliessen, sich gegenseitig aufheben.

4 Fazit: Von der Erbschaftssteuer wären wenige Betroffen

Die Auswertung der Berner Steuerdaten zeigt dreierlei:

• Die Vermögen sind sehr ungleich verteilt. Obwohl die Steuerdaten die finanzielle Situation der gesamten Berner Bevölkerung detailliert abbilden, bleiben doch blinde Flecken. Nicht berücksichtigt werden können gesparte Vorsorgevermögen. Zwar ist davon auszugehen, dass die Ungleichverteilung mit den Vorsorgevermögen geringer ausfällt, es ist jedoch unbekannt, wie stark die Vorsorgevermögen in Relation zu den bestehenden Vermögenswerten ins Gewicht fallen. Gleichzeitig sind Vorsorgegelder zweckgebunden, und es ist fraglich, ob sie frei verfügbaren Mitteln gleichgesetzt werden können. Ferner unberücksichtigt bleiben jedoch auch unde-

klarierte Vermögenswerte (Steuerhinterziehung). Diese würden die Konzentration der Vermögen bei den Wohlhabendsten zweifelsfrei zusätzlich pointieren.

- Entsprechend der Ungleichverteilung der Vermögen wären von der Erbschaftssteuerinitiative verhältnismässig wenige Personen betroffen. 2012 verfügten 1,5 Prozent aller Steuerpflichtigen in Bern über ein Reinvermögen von mehr als 2 Millionen Franken und wären von der Steuer tangiert. Unten stehende Tabelle zeigt die Situation für die gesamte Schweiz im Jahr 2011 anhand der aktuellsten Vermögensstatistiken der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Die Rangliste wird angeführt von Kantonen mit attraktiven Einkommens- und Vermögenssteuern für Wohlhabende (Schwyz, Zug, Nidwalden). Kein Muster ist zu erkennen, wenn auf Kantone fokussiert wird, die bereits jetzt eine Erbschaftssteuer direkter Nachkommen kennen (Appenzell Innerrhoden, Waadt und Neuenburg). Gesamtschweizerisch wären von der Erbschaftssteuer gut 100'000 Steuerpflichtige betroffen.
- Ferner zeigen die Berner Steuerdaten, dass jährlich im Schnitt 1,5 Milliarden geerbt und 1 Milliarde verschenkt wird. Damit lässt sich abschätzen, welche Steuersummen sich mit einer Erbschaftssteuer ergeben. In Bern würden im Schnitt jährlich an die 105 Millionen in die Staatskassen gespült. Setzt man die Berner Vermögen ins Verhältnis zum gesamtschweizerischen Vermögen, ergibt sich eine stolze Summe von 1,07 Milliarden Franken.

Literatur

ESTV (2013). Die Erbschafts- und Schenkungssteuern. Techn. Ber. Bern: Eidgenössische Steuerverwaltung.

Jann, Ben und Robert Fluder (2014). Trends in Wealth Inequality in Switzerland. Präsentation.

Tabelle 1: Steuerpflichtige mit Reinvermögen über 2 Mio, 2011

	Anzahl	Anteil	Gesamtanzahl Steuerpflichtige
SZ	4774	5.20%	92184
ZG	3461	5.10%	67849
NW	1096	4.10%	26534
ZH	27283	3.20%	861726
AI	284	2.90%	9894
GE	6314	2.40%	259980
AR	741	2.20%	34234
BS	2573	2.10%	124180
OW	480	1.90%	24903
Schweiz	95943	1.90%	5006854
VD	7714	1.80%	418882
LU	4142	1.80%	228890
SG	5227	1.80%	293657
GR	2970	1.80%	168156
TG	2577	1.70%	150914
AG	6096	1.70%	364043
SH	662	1.40%	47473
GL	358	1.40%	25863
TI	3281	1.40%	242452
BL	2229	1.30%	167623
BE	8165	1.30%	634850
UR	262	1.20%	22227
NE	952	0.90%	101963
SO	1147	0.70%	157558
FR	1177	0.70%	169000
VS	1753	0.70%	266617
JU	225	0.50%	45202

Quelle: Vermögensstatistik der eidgenössische Steuerverwaltung